

# Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 26. 5. 2010

Nummer 19

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 3. 5. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	515	<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		RdErl. 7. 5. 2010, Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz .....	523
Bek. 11. 5. 2010, Anerkennung der Lebenswert-Förderstiftung des ASC Göttingen von 1846 e. V. ....	516	Bek. 26. 5. 2010, Öffentliche Auslegung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilpläne „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ und „Sonderabfall (gefährlicher Abfall)“ .....	524
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 30. 4. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (TuR-Anlagen Auetal Nord und Süd, Bundesautobahn A 2) .....	524
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 14. 5. 2010, Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Kohleanlegers in Stade-Bützfleth .....	524
RdErl. 29. 4. 2010, Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz 22410 01 82 50 002 .....	516	Bek. 26. 5. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Riehe, der Alme und des Dötzumer Baches im Landkreis Hildesheim .....	524
Bek. 6. 5. 2010, Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2010 .....	523	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 26. 5. 2010, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Buss Terminal Stade-Bützfleth GmbH, Stade) .....	525
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		<b>Stellenausschreibung</b> .....	529
Bek. 1. 4. 2010, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...	523		
Bek. 11. 5. 2010, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ..	523		

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 3. 5. 2010 — 203-11700-5 BA —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt/M. ernannten Herrn Nikica DZAMBO am 29. 4. 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung der  
Lebenswert-Förderstiftung  
des ASC Göttingen von 1846 e. V.****Bek. d. MI v. 11. 5. 2010**  
— RV BS 2.06-11741/40-265 —

Mit Schreiben vom 28. 4. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Lebenswert-Förderstiftung des ASC Göttingen von 1846 e. V. mit Sitz in Göttingen aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 4. 3. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Leistungs- und Breitensports im Raum Göttingen. Ein besonderer Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Förderung und Unterstützung der Integration von Menschen mit Behinderung geistiger und körperlicher Art sowie des Leistungssports von Kindern und Jugendlichen. Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Förderung des eingetragenen Vereins ASC Göttingen von 1846 e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Lebenswert-Förderstiftung des ASC Göttingen von 1846 e. V.  
Danziger Straße 21  
37083 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2010 S. 516

**F. Kultusministerium****Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz****RdErl. d. MK v. 29. 4. 2010 — 41-80006/5/1-1/10 —**— **VORIS 22410 01 82 50 002** —**Bezug:** RdErl. v. 13. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 610)  
— **VORIS 22410 01 82 50 002** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 26. 5. 2010 wie folgt geändert:

- Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschl. vom 7. 11. 2002 i. d. F. vom 3. 3. 2010) — **Anlage 4** —.“
- Es wird die als **Anlage** abgedruckte Anlage 4 angefügt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2010 S. 516

**Anlage****Anlage 4****Rahmenvereinbarung über Fachschulen**(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. 11. 2002  
i. d. F. vom 3. 3. 2010)**Einleitung**

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Die Bildungsgänge in den Fachbereichen schließen an eine berufliche Erstausbildung und an Berufserfahrungen an. Sie führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht. Sie können darüber hinaus Ergänzungs-/Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten.

Fachschulen qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbstständigkeit. Nach Maßgabe der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Be-

schluss der Kultusministerkonferenz vom 5. 6. 1998 in der jeweils gültigen Fassung) kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

**Teil I****Allgemeine übergreifende Regelungen****1. Geltungsbereich**

Die Rahmenvereinbarung erfasst

- Fachschulen mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft<sup>1)</sup>, Gestaltung, Technik und Wirtschaft
- Fachschulen mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden und 1 200 Stunden Praxis in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen
- Fachschulen mit mindestens 1 800 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen.

**2. Errichtung und Betrieb von Fachschulen**

2.1 Für die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Fachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft gelten die Bestimmungen der Länder.

2.2 Den Unterricht an Fachschulen erteilen

- in der Regel Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens sowie Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Kunsthochschule mit mehrjähriger Berufserfahrung und pädagogischer Eignung
- sonstige Fachkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung und pädagogischer Eignung.

**3. Gliederung der Fachschule**

3.1 Fachschulen<sup>2)</sup> gibt es für folgende Fachbereiche:

- Agrarwirtschaft
- Gestaltung
- Technik
- Wirtschaft<sup>3)</sup>
- Sozialwesen.

Besondere Regelungen zu den Fachbereichen sind in Teil II enthalten.

3.2 Die Fachbereiche gliedern sich in die Fachrichtungen gemäß **Anlage**.

3.3 Die Aufnahme weiterer Fachrichtungen in die Liste der Fachrichtungen bedarf der Beschlussfassung durch die Kultusministerkonferenz.

3.4 Die Länder können zur Berücksichtigung spezieller Erfordernisse Fachrichtungen in Schwerpunkte untergliedern, die im Rahmen gemeinsamer Ziele Differenzierungen ermöglichen.

**4. Ziele der Fachschulen**

4.1 Die Fachschulen führen zu qualifizierten Abschlüssen der beruflichen Weiterbildung und haben zum Ziel, Fachkräfte mit in der Regel beruflicher Erfahrung zu befähigen,

- Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen und/oder
- selbstständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen.

Die Fachschulen leisten einen Beitrag zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbstständigkeit.

4.2 An Fachschulen können darüber hinaus weitere nicht durch diese Rahmenvereinbarung erfasste Abschlüsse und Zertifikate erworben werden.

4.3 Der Besuch der Fachschule kann auch die Vorbereitung auf die Meisterprüfung einschließen.

**5. Organisationsform, Gliederung und Umfang der Ausbildung**

5.1 Die Ausbildung kann in Vollzeit- oder in Teilzeitform erfolgen. Übergänge von der Vollzeit- zur Teilzeitform und umgekehrt sind möglich. Die Ausbildung ist auch in gestufter Form möglich.

<sup>1)</sup> In einzelnen Ländern wird eine einjährige Fachschule mit mindestens 1 200 Unterrichtsstunden geführt.

<sup>2)</sup> In Bayern erfolgt die Ausbildung teilweise an Fachakademien.

<sup>3)</sup> In einzelnen Ländern wird die Fachrichtung Hauswirtschaft als eigenständiger Fachbereich geführt.

5.2 Die Ausbildung gliedert sich in einen Pflichtbereich nach Ziffer 1 und einen Wahlbereich. Die Regelung des Wahlbereichs bleibt den Ländern vorbehalten. Von den Unterrichtsstunden des Pflichtbereichs nach Ziffer 1 können bis zu 20 v. H., jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen organisiert werden. Sie müssen in der Stundentafel ausgewiesen werden.

5.3 Ein Fachschulabschluss kann auf die Ausbildung in einer zweiten Fachrichtung des Fachbereichs mit bis zu einem Jahr angerechnet werden.

5.4 Ergänzungsbildungsangebote, die auf einen Fachschulabschluss nach dieser Vereinbarung aufbauen und die der Erweiterung der Qualifikation dienen, dauern mindestens 600 Unterrichtsstunden.

## 6. Aufnahmevoraussetzungen

6.1 Die Aufnahmevoraussetzungen sind in Teil II geregelt.

6.2 Den Ländern bleibt es darüber hinaus überlassen, in Grenzfällen Ausnahmeregelungen zu treffen.

## 7. Lernbereiche im Pflichtbereich

Der Unterricht im Pflichtbereich umfasst den fachrichtungsübergreifenden und den fachrichtungsbezogenen Lernbereich sowie im Fachbereich Sozialwesen eine Praxis in Tätigkeitsfeldern gemäß Teil II. Die Lernbereiche und die Praxis sind aufeinander bezogen und ergänzen sich. Sie tragen gemeinsam zur Entwicklung umfassender Handlungskompetenz bei.

## 8. Ausbildungsanforderungen

8.1 Der Unterricht im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich dient vorrangig der Erweiterung der berufsübergreifenden Kompetenzen. Durch die fachrichtungsübergreifenden Lernziele und -inhalte ist er besonders geeignet, die Methodikkompetenz, die Personal- und Sozialkompetenz sowie die Lernkompetenz zu fördern. Durch die Einbeziehung des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs in komplexe Aufgabenstellungen mit fachlichen Bezügen wird die Verzahnung mit dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich sichergestellt. Der Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich dient dem Erwerb erweiterter beruflicher Handlungskompetenz. Hierbei erhalten komplexe Aufgabenstellungen, die aus dem zukünftigen beruflichen Einsatzbereich entwickelt werden und damit in besonderer Weise neben der Entwicklung der oben genannten Kompetenzen der Entwicklung der Fachkompetenz dienen, einen besonderen Stellenwert.

8.2 Unterricht und Ausbildung erfolgen darüber hinaus auf der Grundlage der in Teil II aufgeführten Rahmenvorgaben für Stundentafeln und Ausbildungsanforderungen nach den Bestimmungen der Länder.

## 9. Abschlussprüfung

9.1 Die Ausbildung wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, mit der die in der Ausbildung erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird.

9.2 Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, Mündliche und praktische Prüfungen werden nach den Regelungen im Teil II und den Bestimmungen der Länder durchgeführt.

9.3 In der schriftlichen Prüfung werden mindestens drei Arbeiten, in den Fachbereichen Sozialwesen und Agrarwirtschaft mindestens zwei Arbeiten, aus dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich angefertigt. Die Prüfungsdauer beträgt dafür insgesamt mindestens neun Zeitstunden, in den Fachbereichen Sozialwesen und Agrarwirtschaft mindestens sechs Zeitstunden.

9.4 Eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten kann durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgeübten Bedingungen ersetzt werden.

## 10. Ergebnis der Abschlussprüfung

10.1 Das Gesamtergebnis der Ausbildung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

10.2 Die Ausbildung ist insgesamt erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Noten des Abschlusszeugnisses mindestens ausreichend sind. Abweichend davon richtet sich ein Notenausgleich für nicht ausreichende Einzelnoten nach den Bestimmungen der Länder.

## 11. Abschlusszeugnis und Berufsbezeichnung

11.1 Wer die Prüfung bestanden hat und die weiteren nach den Bestimmungen der Länder erforderlichen Voraussetzun-

gen erfüllt, erhält ein Abschlusszeugnis. Mit dem Abschlusszeugnis ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter .../Staatlich geprüfte ...“ bzw. „Staatlich anerkannter .../Staatlich anerkannte ...“ nach Maßgabe der in Teil II genannten Regelungen zu führen.

11.2 Die Länder können vorsehen, dass die Berufsbezeichnung in Verbindung mit der Fachrichtung geführt wird.

Bestehende abweichende Berufsbezeichnungen nach den Bestimmungen der Länder sind möglich; die Gleichstellung mit den Berufsbezeichnungen nach dieser Rahmenvereinbarung kann im Zeugnis vermerkt werden.

## 12. Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses

Die Länder können mit der Versetzung in das zweite Jahr eines Vollzeitbildungsganges einen Mittleren Schulabschluss erteilen. Bei vom Vollzeitbildungsgang abweichenden Organisationsformen kann entsprechend verfahren werden. Auf die „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. 12. 1993 i. d. F. vom 27. 9. 1996) einschließlich des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10. 5. 2001 zu Ziffer 3.2 der vorgenannten Vereinbarung sowie auf die „Standards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. 5. 1995) wird verwiesen.

## 13. Prüfung für Nichtschüler/Nichtschülerinnen

13.1 Eine Prüfung für Nichtschüler/Nichtschülerinnen kann vorgesehen werden.

13.2 Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule erfüllt. Darüber hinaus müssen Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kompetenzen erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden.

13.3 Die Prüfung kann nicht früher abgelegt werden, als es bei einem Fachschulbesuch möglich gewesen wäre.

13.4 Die Prüfung soll sich auf den gesamten Inhalt der Ausbildung beziehen. Umfang und Anforderungen dürfen nicht hinter jenen der Abschlussprüfung für Schüler zurückstehen und müssen denen der Fachschule entsprechen.

13.5 Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, aus dem hervorgeht, dass die Prüfung für Nichtschüler/Nichtschülerinnen abgelegt wurde.

13.6 Die Empfehlungen zur Gestaltung von Nichtschülerprüfungen zum Nachholen schulischer Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. 4. 1996 in der jeweils geltenden Fassung) gelten entsprechend.

## 14. Prüfung für Fernlehrgangsteilnehmer/Fernlehrgangsteilnehmerinnen

Die Vorbereitung durch Fernlehrgänge, die von der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen oder als geeignet anerkannt sind, soll bei der Prüfung gemäß Artikel 13 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. 2. 1978, geändert durch Staatsvertrag vom 4. 12. 1991, berücksichtigt werden.

## 15. Gegenseitige Anerkennung

Die Länder erkennen die nach dieser Rahmenvereinbarung erteilten Abschlusszeugnisse gegenseitig an.

Ein gemäß dieser Rahmenvereinbarung in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Zeugnis enthält folgenden Hinweis:

„Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom ... in der jeweils gültigen Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“

## 16. Schlussbestimmungen

Die „Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer“ vom 12. 6. 1992 i. d. F. vom 22. 10. 1999, die „Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer – Fachbereich Agrarwirtschaft“ vom 9. 12. 1985, die „Rahmenvereinbarung über die Höheren Landbauschulen“ vom 18. 3. 1970, die „Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachrichtung Hauswirtschaft“ vom 27. 5. 1988 i. d. F. vom 2. 7. 1992, die „Rahmenvereinbarung über die Fachschulen und Höheren Fachschulen für Hauswirtschaft“ vom 3. 10. 1968, die „Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Er-

zieherinnen“ vom 28. 1. 2000, die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegerinnen“ vom 1. 2. 2001 und die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik“ vom 12. 9. 1986 werden aufgehoben.

Die Länder verpflichten sich, diese Rahmenvereinbarung spätestens bis zum Schuljahr 2004/2005, beginnend mit dem 1. Jahr der Ausbildung, umzusetzen. Bis dahin können die in Absatz 1 genannten Rahmenvereinbarungen weiterhin angewandt werden.

## Teil II

### Regelungen zu den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik, Wirtschaft, Sozialwesen

#### Fachbereich Agrarwirtschaft

##### 1. Ausbildungsziel, Qualifikationsprofil und Tätigkeitsbereich

Ziel der Ausbildung im Fachbereich Agrarwirtschaft ist es, Fachkräfte mit geeigneter Berufsausbildung und Berufserfahrung vorrangig zur Leitung eigener Unternehmen, aber auch für Arbeiten und Führungsaufgaben auf mittlerer Ebene in der Agrarverwaltung und in den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten landwirtschaftsnahen Dienstleistungsunternehmen zu qualifizieren.

Die Absolventen/Absolventinnen müssen u. a. in der Lage sein, selbstständig Probleme ihres Berufsbereiches bzw. Unternehmens zu erkennen, zu analysieren, zu strukturieren, zu beurteilen und Wege zur Lösung dieser Probleme zu finden. Weiterhin müssen sie zu unternehmerischem Denken und verantwortlichem Handeln befähigt sein. Das schließt auch die Fähigkeit ein, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (insbesondere Auszubildende) anzuleiten, zu führen, zu motivieren und zu beurteilen. Dabei gewinnt auch die Fähigkeit zur Teamarbeit an Bedeutung. Darüber hinaus verlangen die zunehmende Bedeutung fremdsprachiger Informationen sowie die auch in der Agrarwirtschaft zunehmenden internationalen Verflechtungen fremdsprachliche Kenntnisse.

Auf die erforderliche Spezialisierung reagiert der Fachbereich Agrarwirtschaft durch zunehmende Profilierung und durch Differenzierungsangebote innerhalb des fachrichtungsbezogenen Bereichs bzw. der Ergänzungskurse.

Die betrieblichen Einsatzmöglichkeiten umfassen die Leitung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. von Betriebsteilen größerer landwirtschaftlicher Unternehmen sowie Tätigkeiten in den Bereichen: Betriebsorganisation, Beratung, Marketing, Service, Kundendienst und im Management landwirtschaftsbezogener Unternehmen und Verwaltungen.

Die Ausbildung in den Fachschulen für Agrarwirtschaft mit mindestens 1 200 Unterrichtsstunden (Stufe I) erfolgt in den in der Anlage genannten Fachrichtungen. Darauf aufbauend kann eine zweite Stufe einer Fachschule mit mindestens 1 200 Unterrichtsstunden angeboten werden. Die gestuften Bildungsgänge bauen inhaltlich aufeinander auf.

Die Fachschule für Agrarwirtschaft wird auch als Bildungsgang mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden sowie als Fachrichtung in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft angeboten. Der Besuch des ersten Jahres der Fachschule für Agrarwirtschaft kann auch der Vorbereitung auf die Meisterprüfung dienen.

##### 2. Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Die Aufnahme in eine Fachschule für Agrarwirtschaft erfordert mindestens

- den Abschluss in einem nach BBiG/HwO oder den Bestimmungen der Länder anerkannten für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand. Die entsprechende Berufstätigkeit (auch in Form eines gelenkten Praktikums) kann während der Fachschulausbildung abgeleistet werden. Die Fachschulausbildung in Vollzeitform verlängert sich dann entsprechend.

oder

- den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren. Hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

2.2 Die Länder können festlegen, welche Zugangsberufe für die jeweiligen Fachrichtungen, gegebenenfalls auch die jeweiligen Schwerpunkte, einschlägig sind.

#### 3. Rahmenstundentafeln für die Fachschule für Agrarwirtschaft

3.1 Rahmenstundentafel der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400 — 600
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1 800 — 2 000
Insgesamt	2 400

3.2 Rahmenstundentafel der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 1 200 Unterrichtsstunden (Stufe I und Stufe II)

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	200 — 300
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	900 — 1 000
Insgesamt	1 200

#### 4. Abschlussprüfung

Die Prüfung für die Fachschule mit mindestens 1 200 Unterrichtsstunden (Stufe I) erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- 4.1 Die schriftliche Prüfung soll in mindestens zwei Fächern durchgeführt werden.
- 4.2 Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll mindestens 6 Zeitstunden betragen.
- 4.3 Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Unterrichtsfächer erstrecken.
- 4.4 Die Dauer einer praktischen Prüfung richtet sich nach den Anforderungen der jeweiligen Fachrichtung.

#### 5. Berufsbezeichnung und Berechtigungen

Mit dem Abschlusszeugnis für die Fachschule mit mindestens 1 200 Unterrichtsstunden (Stufe I) ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler/Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ unter Angabe der Fachrichtung zu führen. Der erfolgreiche Abschluss berechtigt zum Eintritt in das zweite Jahr des entsprechenden Fachschulbildungsganges oder in eine als Aufbauform geführte einjährige Fachschule, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Mit dem Abschlusszeugnis der Fachschule mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden bzw. der Fachschule mit mindestens 1 200 Unterrichtsstunden (Stufe II) ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt/Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ zu führen.

#### Fachbereich Gestaltung

##### 1. Ausbildungsziel, Qualifikationsprofil und Tätigkeitsbereich

Ziel der Ausbildung im Fachbereich Gestaltung ist es, Fachkräfte mit geeigneter Berufsausbildung und Berufserfahrung zu produkt- bzw. handwerksgerechter Gestaltung, für Aufgaben im mittleren Führungsbereich von Unternehmen und zur unternehmerischen Selbstständigkeit zu befähigen.

Die Absolventen/Absolventinnen müssen in der Lage sein, Entwurfs- und Fertigungsaufgaben produkt- und marktbezogen selbstständig zu bearbeiten und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu lösen. Die Fähigkeiten der künstlerischen, modischen Gestaltung und der handwerklich, technischen Realisierung bedingen einander und sind in vielfältiger Weise miteinander verbunden und aufeinander bezogen.

Der Fachbereich Gestaltung hat einen hohen Differenzierungsgrad; je nach Tätigkeitsbereich steht das Entwerfen, das Gestalten oder die werktechnische Realisierung im Vordergrund.

Die Ausbildung berücksichtigt künstlerische sowie fertigungstechnische und gegebenenfalls modische Aspekte.

##### 2. Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Die Aufnahme in eine Fachschule für Gestaltung erfordert mindestens

- den Abschluss in einem nach BBiG/HwO oder den Bestimmungen der Länder anerkannten für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und den Abschluss der Berufsschule, soweit

während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand. Die entsprechende Berufstätigkeit (auch in Form eines gelenkten Praktikums) kann während der Fachschulausbildung abgeleistet werden. Die Fachschulausbildung in Vollzeitform verlängert sich dann entsprechend.

oder

- den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren. Hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

2.2 Die Länder können festlegen, welche Zugangsberufe für die jeweiligen Fachrichtungen, gegebenenfalls auch die jeweiligen Schwerpunkte, einschlägig sind.

### 3. Rahmenstundentafel für die Fachschule für Gestaltung mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden

Lernbereiche	Zeitrictwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400 — 600
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1 800 — 2 000
Insgesamt	2 400

#### 4. Abschlussprüfung

Abweichend von Ziffer 9.4 (Teil I) kann anstelle der schriftlichen Facharbeit mit anschließender Präsentation eine praktische Prüfung durchgeführt werden.

#### 5. Berufsbezeichnung

Mit dem Abschlusszeugnis ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Gestalter/Staatlich geprüfte Gestalterin“ zu führen.

### Fachbereich Technik

#### 1. Ausbildungsziel, Qualifikationsprofil und Tätigkeitsbereich

Ziel der Ausbildung im Fachbereich Technik ist es, Fachkräfte mit einschlägiger Berufsausbildung und Berufserfahrung für die Lösung technisch-naturwissenschaftlicher Problemstellungen für Führungsaufgaben im betrieblichen Management auf der mittleren Führungsebene sowie für die unternehmerische Selbstständigkeit zu qualifizieren.

Die Ausbildung orientiert sich an den Erfordernissen der beruflichen Praxis und befähigt die Absolventen/Absolventinnen, den technologischen Wandel zu bewältigen und die sich daraus ergebenden Entwicklungen der Wirtschaft mitzugestalten.

Der Umsetzung neuer Technologien — verbunden mit der Fähigkeit kostenbewusst zu handeln und Fremdsprachenkenntnisse anzuwenden — wird deshalb auf der Basis des fachrichtungsspezifischen Vertiefungswissens in der Ausbildung besonderer Wert beigemessen. Der Fähigkeit, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen anzuleiten, zu führen, zu motivieren und zu beurteilen sowie der Fähigkeit zur Teamarbeit kommen im Zusammenhang mit den speziellen fachlichen Kompetenzen große Bedeutung zu.

Die Absolventen/Absolventinnen müssen vor diesem Hintergrund in der Lage sein, im Team und selbstständig Probleme des entsprechenden Aufgabenbereiches zu erkennen, zu analysieren, zu strukturieren, zu beurteilen und Wege zur Lösung dieser Probleme in wechselnden Situationen zu finden.

#### 2. Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Die Aufnahme in die Fachschule für Technik erfordert mindestens

- den Abschluss in einem nach BBiG/HwO oder den Bestimmungen der Länder anerkannten für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand. Die entsprechende Berufstätigkeit (auch in Form eines gelenkten Praktikums) kann während der Fachschulausbildung abgeleistet werden. Die Fachschulausbildung in Vollzeitform verlängert sich dann entsprechend.

oder

- den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren. Hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

2.2 Für den Zugang zu den Fachrichtungen Nautik und Schiffsbetriebstechnik finden abweichend von Ziffer 2.1 die Bestimmungen der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2.3 Die Länder können festlegen, welche Zugangsberufe für die jeweiligen Fachrichtungen, gegebenenfalls auch die jeweiligen Schwerpunkte, einschlägig sind.

### 3. Rahmenstundentafel für die Fachschule für Technik mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden

Lernbereiche	Zeitrictwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400 — 600
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1 800 — 2 000
Insgesamt	2 400

#### 4. Berufsbezeichnungen

Mit dem Abschlusszeugnis ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin“ zu führen.

### Fachbereich Wirtschaft

#### 1. Ausbildungsziel, Qualifikationsprofil und Tätigkeitsbereich

Ziel der Ausbildung im Fachbereich Wirtschaft ist es, Fachkräfte mit geeigneter Berufsausbildung und Berufserfahrung für betriebswirtschaftliche branchen-/funktionsbezogene Tätigkeiten und Führungsaufgaben auf mittlerer Ebene in größeren Unternehmen sowie für die unternehmerische Selbstständigkeit zu qualifizieren.

Der Tätigkeitsbereich der Absolventen/Absolventinnen umfasst die Schnittstelle von betriebspolitischen, planerisch-gestaltenden Entscheidungsvorgaben einerseits und für ihre Umsetzung erforderlichen ausführenden Maßnahmen und Tätigkeiten andererseits. Bei der Einführung neuer betrieblicher Organisationsstrukturen, neuer Technologien oder der Festlegung neuer, marktabhängiger Ziele obliegt ihm/ihr die Aufgabe einer möglichst reibungslosen Realisierung im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Die Absolventen/Absolventinnen müssen in der Lage sein, mit der übergeordneten Entscheidungsebene und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Team produktiv zusammenzuarbeiten und die im Rahmen seines/ihrer betrieblichen Verantwortungsbereichs erforderlichen außerbetrieblichen Kontakte zu pflegen und zu nutzen. Dies setzt eine umfassende Kommunikationsfähigkeit voraus, die auch die Fähigkeit der Problemdarstellung, zum Berichten, zur Beschreibung eigener Vorstellungen und Ideen einschließt. Die Fähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse in Erfüllung betrieblicher Aufgaben gezielt anzuwenden, gewinnt angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtung immer mehr an Bedeutung.

Der Fachbereich Wirtschaft kann branchenspezifisch, funktionspezifisch oder allgemein-betriebswirtschaftlich ausgerichtet sein.

#### 2. Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Die Aufnahme in eine Fachschule für Wirtschaft erfordert mindestens

- den Abschluss in einem nach BBiG/HwO oder den Bestimmungen der Länder anerkannten für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand. Die entsprechende Berufstätigkeit (auch in Form eines gelenkten Praktikums) kann während der Fachschulausbildung abgeleistet werden. Die Fachschulausbildung in Vollzeitform verlängert sich dann entsprechend.

oder

- den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren. Hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

2.2 Die Länder können festlegen, welche Berufe für die jeweiligen Fachrichtungen, gegebenenfalls auch die jeweiligen Schwerpunkte, einschlägig sind.

2.3 In der Fachrichtung Hauswirtschaft wird abweichend von den vorgenannten Bedingungen zugelassen, wer

- einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss

und

- entweder eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von 3 Jahren
- oder den Abschluss einer Berufsfachschule einschlägiger Fachrichtung und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder ein mindestens einjähriges Praktikum in hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieben

nachweist.

An die Stelle der Berufsausbildung nach Satz 1 kann eine einschlägige für den Besuch der Fachschule förderliche Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren treten. Hierauf kann die selbstständige Führung eines Mehrpersonenhaushaltes mit bis zu 2 Jahren angerechnet werden.

### 3. Rahmenstundentafel für die Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400 — 600
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1 800 — 2 000
Insgesamt	2 400

#### 4. Berufsbezeichnung

Mit dem Abschlusszeugnis ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ bzw. in der Fachrichtung Hauswirtschaft die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ zu führen.

#### Fachbereich Sozialwesen

#### Fachrichtung Sozialpädagogik und Fachrichtung Heilerziehungspflege

##### 1. Ausbildungsziel und Qualifikationsprofil der Fachrichtung Sozialpädagogik

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher oder Erzieherin selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.

Kinder und Jugendliche zu erziehen, zu bilden und zu betreuen, erfordert Fachkräfte<sup>4)</sup>

- die das Kind und den Jugendlichen in seiner Persönlichkeit und Subjektstellung sehen;
- die Kompetenzen, Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Altersgruppen erkennen und entsprechende pädagogische Angebote planen, durchführen, dokumentieren und auswerten können;
- die als Personen über ein hohes pädagogisches Ethos, menschliche Integrität sowie gute soziale und persönliche Kompetenzen und Handlungsstrategien zur Gestaltung der Gruppensituation verfügen;
- die im Team kooperationsfähig sind;
- die aufgrund didaktisch-methodischer Fähigkeiten die Chancen von ganzheitlichem und an den Lebensrealitäten der Kinder und Jugendlichen orientiertem Lernen erkennen und nutzen können;
- die in der Lage sind, sich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen wie auch mit Erwachsenen einzufühlen, sich selbst zu behaupten und Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse zu organisieren;
- die als Rüstzeug für die Erfüllung der familienergänzenden und -unterstützenden Funktion über entsprechende Kommunikationsfähigkeit verfügen;
- die aufgrund ihrer Kenntnisse von sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhängen die Lage von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern erfassen und die Unterstützung in Konfliktsituationen leisten können;
- die Kooperationsstrukturen mit anderen Einrichtungen im Gemeinwesen entwickeln und aufrechterhalten können;
- die in der Lage sind, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen sowie den Anforderungen einer zunehmenden Wettbewerbssituation der Einrichtungen und Dienste und einer stärkeren Dienstleistungsorientierung zu entsprechen;

<sup>4)</sup> Vergleiche Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 25./26. 6. 1998.

- die über didaktische Kompetenzen verfügen, um bereits bei Kindern im Kindergarten/Vorschulalter Interesse an mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Sachverhalten zu wecken;
- die in der Lage sind, die körperliche und motorische Leistungsfähigkeit im vorschulischen Bereich zu fördern.

##### 2. Ausbildungsziel und Qualifikationsprofil der Fachrichtung Heilerziehungspflege

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, selbstständig und eigenverantwortlich Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist, zu begleiten, zu betreuen, zu pflegen und deren Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation zu fördern.

Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist (im Folgenden Adressaten genannt), erfordern zur Beratung, Begleitung, Pflege und Bildung Fachkräfte,

- die heilerziehungspflegerischen Aufgaben nach wissenschaftlichen Erkenntnissen fachlich kompetent und bedarfsgerecht erfüllen;
- die als Personen über ein hohes berufliches Ethos, menschliche Integrität sowie die erforderlichen sozialen und persönlichen Kompetenzen und Handlungsstrategien zur Gestaltung der heilerziehungspflegerischen Arbeit sowohl mit Gruppen als auch mit Einzelnen verfügen;
- die professionell die Chancen ganzheitlichen und an den Lebensrealitäten der Adressaten orientierten Handelns erkennen und insbesondere für aktivierende Pflege nutzen;
- die die Erhaltung oder Wiedergewinnung einer möglichst selbstständigen Lebensführung unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation und der Biografie des Adressaten unterstützen;
- die Kompetenzen, Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnisse der Adressaten erkennen und entsprechende heilerziehungspflegerische Angebote planen, durchführen, dokumentieren und auswerten;
- die aufgrund ihrer Kenntnisse von sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhängen die Lage der Adressaten und ihrer Umgebung erfassen und Unterstützung in Konfliktsituationen leisten;
- die für die Erfüllung der heilerziehungspflegerischen Aufgaben über eine entsprechende Kommunikationsfähigkeit verfügen;
- die im Team kooperationsfähig sind und partnerschaftlich zusammenarbeiten;
- die Kooperationsstrukturen mit anderen Einrichtungen im Gemeinwesen entwickeln und aufrechterhalten;
- die in der Lage sind, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen sowie den Anforderungen einer zunehmenden Wettbewerbssituation der Einrichtungen und Dienste und einer stärkeren Dienstleistungsorientierung zu entsprechen.

##### 3. Aufnahmevoraussetzungen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

- einen mittleren Schulabschluss<sup>5)</sup> oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweist und
- über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine in Abhängigkeit von der Dauer der Ausbildung nach den Bestimmungen der Länder als gleichwertig anerkannte Qualifizierung verfügt.

##### 4. Ausbildungsdauer und Ausbildungsstätten

Der gesamte Ausbildungsweg dauert unter Einbeziehung der beruflichen Vorbildung in der Regel fünf Jahre, mindestens jedoch vier Jahre. Er enthält eine in der Regel dreijährige, mindestens jedoch zweijährige Ausbildung an einer Fachschule<sup>6)</sup>. Eine Teilzeitausbildung dauert entsprechend länger. Die praktische Ausbildung findet in unterschiedlichen sozialpädagogischen bzw. heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern statt.

<sup>5)</sup> In Einzelfällen kann zur Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege bei besonderer Eignung und entsprechender Berufsausbildung oder entsprechender beruflicher Tätigkeit von dieser Voraussetzung abgewichen werden.

<sup>6)</sup> Die Erzieherausbildung erfolgt in Nordrhein-Westfalen auch an Berufskollegs in Bildungsgängen, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen.

**5. Inhalt der Ausbildung**

Die Ausbildung umfasst mindestens 2 400 Unterrichtsstunden und mindestens 1 200 Stunden Praxis in sozialpädagogischen bzw. heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern. Bis zu 600 Stunden des praktischen Anteils können für die Fachrichtung für Sozialpädagogik aus einer zweijährigen einschlägigen vollzeitschulischen Vorbildung und für die Fachrichtung für Heilerziehungspflege aus einer einjährigen einschlägigen Vorbildung in die Ausbildung eingebracht werden. An der Fachschule für Heilerziehungspflege können weitere 500 Stunden gelenkte Fachpraxis auf die 2 400 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

**6. Didaktisch-methodische Grundsätze**

Die Qualifizierung erfordert eine prozesshafte Ausbildung in enger Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte.

Zur vertiefenden Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Erwartungen an die Tätigkeit in sozialpädagogischen bzw. heilerziehungspflegerischen Arbeitsfeldern ist im Verlauf der Ausbildung ein Konzept der Berufsrolle zu entwickeln.

Durch Analyse und Überprüfung der eigenen Reaktionsmuster und Einschätzungsmöglichkeiten sind

- Konzepte zu entwickeln, die die angehenden Erzieher und Erzieherinnen befähigen, ihr sozialpädagogisches Handeln auf der Grundlage eines reflektierenden Fremdverstehens zu begründen bzw.
- Konzepte für heilerziehungspflegerisches Handeln sowie die Fähigkeiten zu entwickeln, eigenverantwortlich und zielorientiert adressatenbezogene Betreuungs- und Pflege- sowie Bildungs- und Erziehungsprozesse zu gestalten und zu begründen.

In der Fachschule für Sozialpädagogik ist im Verlauf der Ausbildung die Fähigkeit zu entwickeln, eigenverantwortlich und zielorientiert bei Kindern und Jugendlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsprozesse zu gestalten.

Zur Professionalisierung des eigenen sozialpädagogischen bzw. heilerziehungspflegerischen Handelns bedarf es der Wahrnehmung der beruflichen Tätigkeit als Prozess, in dem es darauf ankommt, Strategien für ein selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln zu entwickeln, sie zu dokumentieren und zu überprüfen und dabei gleichzeitig die wechselnden Anforderungen der Praxis zu berücksichtigen.

**7. Abschlussprüfung**

Zusätzlich ist durch ein geeignetes Verfahren festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin die in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen in der praktischen sozialpädagogischen bzw. heilerziehungspflegerischen Arbeit umsetzen kann.

**8. Berufsbezeichnung**

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat und die weiteren nach den Bestimmungen der Länder erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, erhält ein Abschlusszeugnis. Das Abschlusszeugnis ist eine Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“. Verfahrensregelungen hierzu treffen die Länder.

**9. Rahmenstundentafel für die Fachrichtung Sozialpädagogik und die Fachrichtung Heilerziehungspflege mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden und 1 200 Stunden Praxis**

Lernbereiche	Zeitrictwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	mindestens 360 <sup>7)</sup>
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	mindestens 1 800 <sup>7)</sup>
Praxis in sozialpädagogischen bzw. heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern	mindestens 1 200
Insgesamt	3 600

Die Ausbildung umfasst folgende Bereiche:

- Fachrichtung Sozialpädagogik
  - Kommunikation und Gesellschaft
  - Sozialpädagogische Theorie und Praxis
  - Musisch-kreative Gestaltung

<sup>7)</sup> Die Differenz zum Mindestgesamtumfang ist länderspezifisch auszugleichen.

- Ökologie und Gesundheit
- Organisation, Recht und Verwaltung
- Religion/Ethik nach dem Recht der Länder.
- Fachrichtung Heilerziehungspflege
  - Kommunikation und Gesellschaft
  - Heilerziehungspflegerische Theorie und Praxis
  - Musisch-kreative Gestaltung
  - Pflege
  - Organisation, Recht und Verwaltung
  - Religion/Ethik nach dem Recht der Länder.

**Fachbereich Sozialwesen**

**Fachrichtung Heilpädagogik**

**1. Ausbildungsziel und Inhalte**

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, als Heilpädagoge/Heilpädagogin beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen heilpädagogische Hilfen zu geben.

Die Inhalte der Ausbildung müssen den wesentlichen Anforderungen heilpädagogischer Tätigkeitsbereiche entsprechen. Die Ausbildung umfasst zu gleichen Teilen die folgenden Bereiche:

- Theoretische Grundlagen aus Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Medizin und Recht,
- Allgemeine und spezielle Methoden heilpädagogischen Handelns,
- Angeleitete Anwendung in der heilpädagogischen Praxis.

**2. Aufnahmevoraussetzungen**

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer als „Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder mit einer im Land als gleichwertig anerkannten Qualifikation eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen ausgeübt hat.

**3. Rahmenstundentafel für die Fachrichtung für Heilpädagogik mit mindestens 1 800 Unterrichtsstunden**

Lernbereiche	Zeitrictwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	300 — 450
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1 350 — 1 500
Insgesamt	1 800

**4. Abschlussprüfung**

Zusätzlich zur Abschlussprüfung gemäß Ziffer 9 (Teil I) ist ein Kolloquium im didaktisch-methodischen Anwendungsbe- reich durchzuführen.

**5. Berufsbezeichnung**

Mit dem Abschlusszeugnis ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilpädagoge/ Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ zu führen.

Anlage

— Stand: 3. 3. 2010 —

(zur Rahmenvereinbarung über Fachschulen)

**Liste der Fachrichtungen**

Fachbereich Agrarwirtschaft mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden	Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt/Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin in Verbindung mit der Fachrichtung
---	--

**Fachrichtungen**

Dorfhilfe und soziales Management	Landbau <sup>9)</sup>
Forstwirtschaft	Landwirtschaft

<sup>9)</sup> Abweichende Berufsbezeichnung in Rheinland-Pfalz: Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin.

Gartenbau	Milch- und Molkereiwirtschaft
Hauswirtschaft	Weinbau und Önologie <sup>9)</sup>
Ländliche Hauswirtschaft <sup>8)</sup>	

<b>Fachbereich Agrarwirtschaft</b> mit mindestens 1 200 Unter- richtsstunden in der Stufe I	<b>Berufsbezeichnung:</b> Staatlich geprüfter Wirt- schafter/Staatlich geprüfte Wirtschafterin in Verbindung mit der Fachrichtung
---	--

<b>Fachrichtungen</b>	
Agrarwirtschaft	Ländliche Hauswirtschaft
Floristik	Landbau
Forstwirtschaft	Landwirtschaft
Gartenbau	Milch- und Molkereiwirtschaft
Garten- und Landschaftsbau	Weinbau- und Kellerwirtschaft
Hauswirtschaft	Weinbau und Önologie
Hauswirtschaft/ Ländliche Hauswirtschaft	

<b>Fachbereich Agrarwirtschaft</b> mit mindestens 1 200 Unter- richtsstunden in der Stufe II	<b>Berufsbezeichnung:</b> Staatlich geprüfter Agrarbe- triebswirt/Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin in Verbindung mit der Fachrichtung
--	--

<b>Fachrichtungen</b>	
Hauswirtschaft/ Ländliche Hauswirtschaft	Landwirtschaft
Landbau <sup>9)</sup>	Weinbau und Önologie <sup>9)</sup>

<b>Fachbereich Gestaltung</b> mit mindestens 2 400 Unter- richtsstunden	<b>Berufsbezeichnung:</b> Staatlich geprüfter Gestalter/ Staatlich geprüfte Gestalterin in Verbindung mit der Fachrichtung
---	--

<b>Fachrichtungen</b>	
Blumenkunst/Floristik <sup>10)</sup>	Metallgestaltung
Design und visuelle Kommunikation	Mode <sup>11)</sup>
Edelmetallgestaltung <sup>12)</sup>	Modellistik
Edelstein- und Schmuckgestaltung	Möbel- und Innenraumgestaltung
Farbe, Gestaltung, Werbung	Produktdesign
Gewandmeister	Raumgestaltung und Innenausbau
Farbtechnik und Raumgestaltung	Schmuck und Gerät
Glasgestaltung	Spielzeuggestaltung
Handwerkliches Gestalten	Steingestaltung
Holzgestaltung	Werbe- und Mediengestaltung
Keramikgestaltung	Werbegestaltung
Kommunikationsdesign	

<sup>8)</sup> Abweichende Berufsbezeichnung in Schleswig-Holstein:  
Staatlich geprüfter ländlich-hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/Staat-  
lich geprüfte ländlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin.

<sup>9)</sup> Abweichende Berufsbezeichnung in Rheinland-Pfalz:  
Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin.

<sup>10)</sup> Abweichende Berufsbezeichnung in Bayern:  
Staatlich geprüfter Florist/Staatlich geprüfte Floristin.

<sup>11)</sup> Abweichende Berufsbezeichnung in Nordrhein-Westfalen:  
Staatlich geprüfter Modedesigner/Staatlich geprüfte Modedesignerin.

<sup>12)</sup> Abweichende Berufsbezeichnung in Hessen:  
Staatlich geprüfter Designer/Staatlich geprüfte Designerin.

<b>Fachbereich Technik</b> mit mindestens 2 400 Unter- richtsstunden	<b>Berufsbezeichnung:</b> Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin in Verbindung mit der Fachrichtung
--	---

<b>Fachrichtungen</b>	
Abfalltechnik	Fahrzeugtechnik
Abwassertechnik	Kunststofftechnik
Agrartechnik	Kunststoff- und Kautschuktechnik
Augenoptik <sup>13)</sup>	Landbau
Automatisierungstechnik	Landwirtschaft
Automatisierungstechnik/ Mechatronik	Lebensmitteltechnik
Baudenkmalpflege und Alt- bauerneuerung	Lebensmittelverarbeitungs- technik
Bautechnik	Ledertechnik
Bekleidungsstechnik	Leiterplattentechnik
Bergbautechnik	Luftfahrttechnik
Biotechnik	Maschinentechnik/ Maschinenbautechnik
Biogentechnik	Mechatronik
Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik	Medien
Bohrtechnik	Medien und Informationssysteme
Brauwesen und Getränketechnik <sup>14)</sup>	Medizintechnik
Chemietechnik	Metalltechnik/ Metallbautechnik
Druck- und Medientechnik	Milchwirtschaft und Molkereitechnik
Elektrotechnik	Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik
Farb- und Lack(ier)technik	Museums- und Ausstellungstechnik
Feinwerktechnik	Nautik
Fleischereitechnik	Papiertechnik
Fototechnik	Physiktechnik
Gartenbau	Reinigungs- und Hygienetechnik
Gartenbau — Produktion und Vermarktung	Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
Garten- und Landschaftsbau	Sanitärtechnik
Galvanotechnik	Schiffbautechnik
Gebäudesystemtechnik	Schiffsbetriebstechnik
Geologietechnik	Schuhtechnik
Gießereitechnik	Spreng- und Sicherheitstechnik
Glasbautechnik	Steintechnik
Glashüttentechnik	Technische Gebäudeausrüstung
Glastechnik	Technische Informatik
Hauswirtschaft und Ernährung	Textiltechnik
Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik	Textilveredelung
Holztechnik	Umweltschutztechnik
Hüttentechnik	Verfahrenstechnik
Informatik <sup>15)</sup>	Verkehrstechnik

<sup>13)</sup> Abweichende Berufsbezeichnung in Bayern, Nordrhein-Westfalen und  
Thüringen:  
Staatlich geprüfter Augenoptiker/Staatlich geprüfte Augenoptikerin.

<sup>14)</sup> Abweichende Berufsbezeichnung in Bayern:  
Staatlich geprüfter Produktionsleiter/Staatlich geprüfte Produkti-  
onsleiterin für Brauwesen und Getränketechnik.

<sup>15)</sup> Abweichende Berufsbezeichnung in Nordrhein-Westfalen und Thü-  
ringen:  
Staatlich geprüfter Informatiker/Staatlich geprüfte Informatikerin.



Informatiktechnik	Vermessungstechnik
Informationstechnik	Versorgungstechnik
Kältetechnik	Waldwirtschaft
Kälteanlagenetechnik	Wasser- und Abfallwirtschaft
Karosserie- und Fahrzeugtechnik	Wasserversorgungstechnik
Karosserie- und Fahrzeugbautechnik	Weinbau und Kellerwirtschaft
Keramiktechnik	Werkstofftechnik
Korrosionsschutztechnik	Windenergietechnik

<b>Fachbereich Wirtschaft</b> mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden	<b>Berufsbezeichnung:</b> Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin bzw. Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin in Verbindung mit der Fachrichtung
--	--

<b>Fachrichtungen</b>	
Agrarwirtschaft	Informatik <sup>17)</sup>
Außenhandel	Informationsverarbeitung und Informationsmanagement
Betriebswirtschaft	Internationale Wirtschaft
Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement	Logistik <sup>18)</sup>
Catering/Systemverpflegung	Marketing
Datenverarbeitung/Organisation <sup>16)</sup>	Möbelhandel
Fremdenverkehrswirtschaft	Tourismus
Großhaushalt	Textilbetriebswirtschaft
Hauswirtschaft	Verkehrswirtschaft/Logistik
Hauswirtschaft/Ländliche Hauswirtschaft	Wirtschaft
Holzbetriebswirtschaft	Wirtschaftsinformatik
Hotel- und Gaststättengewerbe	Wohnungswirtschaft (und Realkredit)
Hotelbetriebswirtschaft und Hotelmanagement	

<b>Fachbereich Sozialwesen</b> mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden und 1 200 Stunden Praxis	<b>Berufsbezeichnung:</b> Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin
--	---

<b>Fachrichtungen</b>	
Sozialpädagogik	Heilerziehungspflege <sup>19)</sup>

<b>Fachbereich Sozialwesen</b> mit mindestens 1 800 Unterrichtsstunden	<b>Berufsbezeichnung:</b> Staatlich anerkannter Heilpädagoge/ Staatlich anerkannte Heilpädagogin
---	--

<b>Fachrichtung</b>	
Heilpädagogik	

<sup>16)</sup> Abweichende Berufsbezeichnung in Bayern:  
Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker/Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin.

<sup>17)</sup> Abweichende Berufsbezeichnung in Nordrhein-Westfalen:  
Staatlich geprüfter Informatiker/Staatlich geprüfte Informatikerin;  
abweichende Berufsbezeichnung in Thüringen:  
Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker/Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin.

<sup>18)</sup> Abweichende Berufsbezeichnung in Thüringen:  
Staatlich geprüfter Logistiker/Staatlich geprüfte Logistikerin.

<sup>19)</sup> Abweichende Bezeichnung der Fachrichtung in Schleswig-Holstein:  
Sonderpädagogik.

## Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2010

**Bek. d. MK v. 6. 5. 2010 — 24.1-54063/11 —**

**Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 268)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2010 vom 30. 3. 2010 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2010 fort.

— Nds. MBl. Nr. 19/2010 S. 523

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

**Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**

**Bek. d. ML v. 1. 4. 2010 — 103-12256/4-14 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Verein für Pferderennen am Krautsander Elbstrand e. V. die Erlaubnis erteilt, am 4. 7. 2010 am Krautsander Elbstrand einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 19/2010 S. 523

**Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**

**Bek. d. ML v. 11. 5. 2010 — 103-12256/4-7 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Oldenburger Landesrennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 6. 6. 2010 im Schlosspark zu Rastede einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 19/2010 S. 523

## K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

**Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen  
gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz**

**RdErl. d. MU v. 7. 5. 2010  
— 33-40501/208.13.0-12.1 —**

**— VORIS 28500 —**

**Bezug:** RdErl. v. 4. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 438)  
— VORIS 28500 —

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 1. 6. 2010 wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landkreisen“ die Worte „Lüneburg, Ammerland,“ eingefügt.

An die  
Landkreise Lüneburg und Ammerland  
Nachrichtlich:  
An die  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Lüneburg und Oldenburg

— Nds. MBl. Nr. 19/2010 S. 523

**Öffentliche Auslegung des Abfallwirtschaftsplans  
Niedersachsen, Teilpläne „Siedlungsabfälle  
und nicht gefährliche Abfälle“ und „Sonderabfall  
(gefährlicher Abfall)“**

**Bek. d. MU v. 26. 5. 2010 — 36-62810-01 —**

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 4. 2006 über Abfälle sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Abfallwirtschaftspläne aufzustellen. Diese Verpflichtung ist durch § 29 KrW-/AbfG in nationales Recht umgesetzt worden. Danach sind die Länder für die Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne in ihrem Bereich zuständig. Das NABfG überträgt die Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans der obersten Abfallbehörde.

Gemäß § 29 Abs. 10 KrW-/AbfG sind die Abfallwirtschaftspläne alle fünf Jahre fortzuschreiben. Vor diesem Hintergrund wurden der Sonderabfallwirtschaftsplan Niedersachsen sowie die Abfallwirtschaftspläne für Siedlungsabfall der ehemaligen Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems zusammengefasst und fortgeschrieben.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen gliedert sich in den Teilplan „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ und den Teilplan „Sonderabfall (gefährlicher Abfall)“. In den Teilplänen sind die wesentlichen in Betrieb befindlichen Abfallbeseitigungs- und Abfallbehandlungsanlagen in Niedersachsen sowie in der Entsorgungsregion Norddeutschland aufgeführt. Weiterhin werden die Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung dargestellt.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen beschreibt den derzeitigen und zukünftigen Rahmen für die Abfallwirtschaft in Niedersachsen. Er ist ein wesentliches Instrument des Vorsorgeprinzips, nach dem möglichen Umweltbelastungen vorgebeugt, eine schonende und nachhaltige Rohstoffnutzung gewährleistet und die gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen gesichert werden sollen.

Von der Ermächtigung gemäß § 22 NABfG, durch Verordnung Festlegungen über Standorte und Einzugsgebiete von Abfallbeseitigungsanlagen für verbindlich zu erklären, wird kein Gebrauch gemacht.

Entsorgungsträger, betroffene Gemeinden, Wirtschafts- und Umweltverbände sowie sonstige betroffene Träger öffentlicher Belange werden beteiligt. Der Plan wird mit den anderen Ländern abgestimmt.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen kann **vom 10. 6. bis zum 9. 7. 2010** im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Referat 36, Raum 59, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags	9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
freitags	9.00 bis 13.00 Uhr.

Darüber hinaus ist der Entwurf auf der Webseite des MU unter folgender Adresse eingestellt: <http://www.umwelt.niedersachsen.de> > Aktuelles > Neues in unserem Internet.

Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, deren Belange oder satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden, können **zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist**, einschließlich 23. 7. 2010, eine schriftliche Stellungnahme beim MU zu dem Entwurf einreichen.

Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt. Verspätete Anregungen und Bedenken können unberücksichtigt bleiben.

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen ersetzt mit Inkrafttreten die erste Fortschreibung des Sonderabfallwirtschaftsplans Niedersachsen sowie die Abfallwirtschaftspläne für Siedlungsabfall der ehemaligen Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems.

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen wird in seiner endgültigen Fassung im Nds. MBl. veröffentlicht und tritt am Tag seiner Bek. in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2010 S. 524

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(TuR-Anlagen Auetal Nord und Süd, Bundesautobahn A 2)**

**Bek. d. NLStBV v. 30. 4. 2010 — 3331-31027-3-10 —**

Auf Antrag des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV wurde für den Umbau der Tank- und Rastanlagen (TuR-Anlagen) Auetal Nord und Süd an der Bundesautobahn A 2 ein Planverzicht gemäß § 17 FStrG und § 74 Abs. 7 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zu o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Umbau der TuR-Anlagen Auetal Nord und Süd keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2010 S. 524

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und  
den Betrieb eines Kohleanlegers in Stade-Bützflath**

**Bek. d. NLWKN v. 14. 5. 2010 — VI L 1-62025-938-001 —**

Die GDF SUEZ Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG (ehemals: Electrabel Deutschland AG), Friedrichstraße 200, 10117 Berlin, hat ihren Antrag auf Feststellung des Plans für die Errichtung und den Betrieb eines Kohleanlegers in Stade-Bützflath zurückgenommen.

Das Planfeststellungsverfahren wird eingestellt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2010 S. 524

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
der Riehe, der Alme und des Dötzumer Baches  
im Landkreis Hildesheim**

**Bek. d. NLWKN v. 26. 5. 2010 — 62023/2/35 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hildesheim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Riehe, der Alme und des Dötzumer Baches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth und der Samtgemeinden Lam-springe, Sibbesse und Gronau (Leine) und ist in den mitveröf-fentlichlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 35 000 (TK 50 Blatt-Nummern L 3924, 3926, 4124 und 4126) und im Maßstab 1 : 25 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3924) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 6) werden

beim Landkreis Hildesheim,  
Bischof-Janssen-Straße 31,  
31132 Hildesheim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. wäh-rend der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 19/2010 S. 524

**Die Anlagen sind auf den Seiten 526—528 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
(Buss Terminal Stade-Bützfleth GmbH, Stade)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 26. 5. 2010  
— 4.1 LG 000024805 —**

Die Firma Buss Terminal Stade-Bützfleth GmbH, Reiher-damm 44, 20457 Hamburg, hat die Erteilung von zwei immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Anlagen mit folgenden Nutzungszwecken am Standort Johann-Rathje-Köser-Straße 4, 21683 Stade, Gemarkung Bützfleth, Flur 23, Flurstücke 1/11 (Hafen-becken) und 44/24 (Terminalfläche), beantragt:

1. Zwischenlagerung und Umschlag von in Box- oder Tank-containern angelieferten sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen und
2. zeitweilige Lagerung und Umschlag von gefährlichen Ab-fällen.

Für die unter Nummer 1 geplante Anlage soll eine Stell-platzkapazität für insgesamt 46 Container sowie ein Notfall-platz geschaffen werden. Die Container werden maximal 2 Stück hoch gestapelt und können folgende Stoffe und Zube-reitungen enthalten:

- Gase (Gefahrgut-Klasse 2) in Gebinden, jedoch nicht in Tank-containern in verflüssigter Form,
- entzündbare flüssige Stoffe (Gefahrgut-Klasse 3),
- entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und de-sensibilisierte explosive Stoffe (Gefahrgut-Klasse 4.1),
- selbstentzündliche Stoffe (Gefahrgut-Klasse 4.2),
- Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase ent-wickeln (Gefahrgut-Klasse 4.3),
- entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe (Gefahrgut-Klas-se 5.1),

- organische Peroxide (Gefahrgut-Klasse 5.2),
- giftige Stoffe (Gefahrgut-Klasse 6.1),
- ätzende Stoffe (Gefahrgut-Klasse 8) und
- verschiedene Stoffe und Gegenstände (Gefahrgut-Klasse 9).

Der Umschlag erfolgt überwiegend in Form der Seeschiff-Lkw-Verladung und umgekehrt, aber auch in Form der See-schiff-Binnenschiff-Verladung und der Binnenschiff-Lkw-Ver-ladung und jeweils umgekehrt, sowie der Seeschiff-Seeschiff-Verladung.

Die Inbetriebnahme dieser Anlage ist am 1. 10. 2010 ge-plant.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichne-ten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt ge-ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. § 1 sowie den Nummern 9.34 und 9.35 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723).

Aufgrund der Lagerkapazität und der Vielfalt der zwischen-gelagerten Gefahrstoffe unterliegt dieses Lager den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), i. d. F. vom 8. 6. 2005 (BGBl. I S. 1598).

Die unter Nummer 2 geplante Anlage ist beschränkt auf eine Lagerung bzw. den Umschlag von 100 000 t/a gefährlichen Abfällen; eine Bearbeitung der Abfälle auf dem Hafengelände ist ausdrücklich nicht Antragsgegenstand. Der Umschlag er-folgt wie unter Nummer 1 beschrieben. Die Inbetriebnahme dieser Anlage ist am 1. 9. 2010 geplant.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.12 und 8.15 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Gemäß lfd. Nummer 8.1.1.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 374), ist das Staatliche Ge-werbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüne-burg, die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde.

Die geplanten Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge und die dazugehörigen Unterlagen können vom

### **2. 6. bis zum 1. 7. 2010**

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingese-hen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, Zimmer 0.306, 21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.30 Uhr,

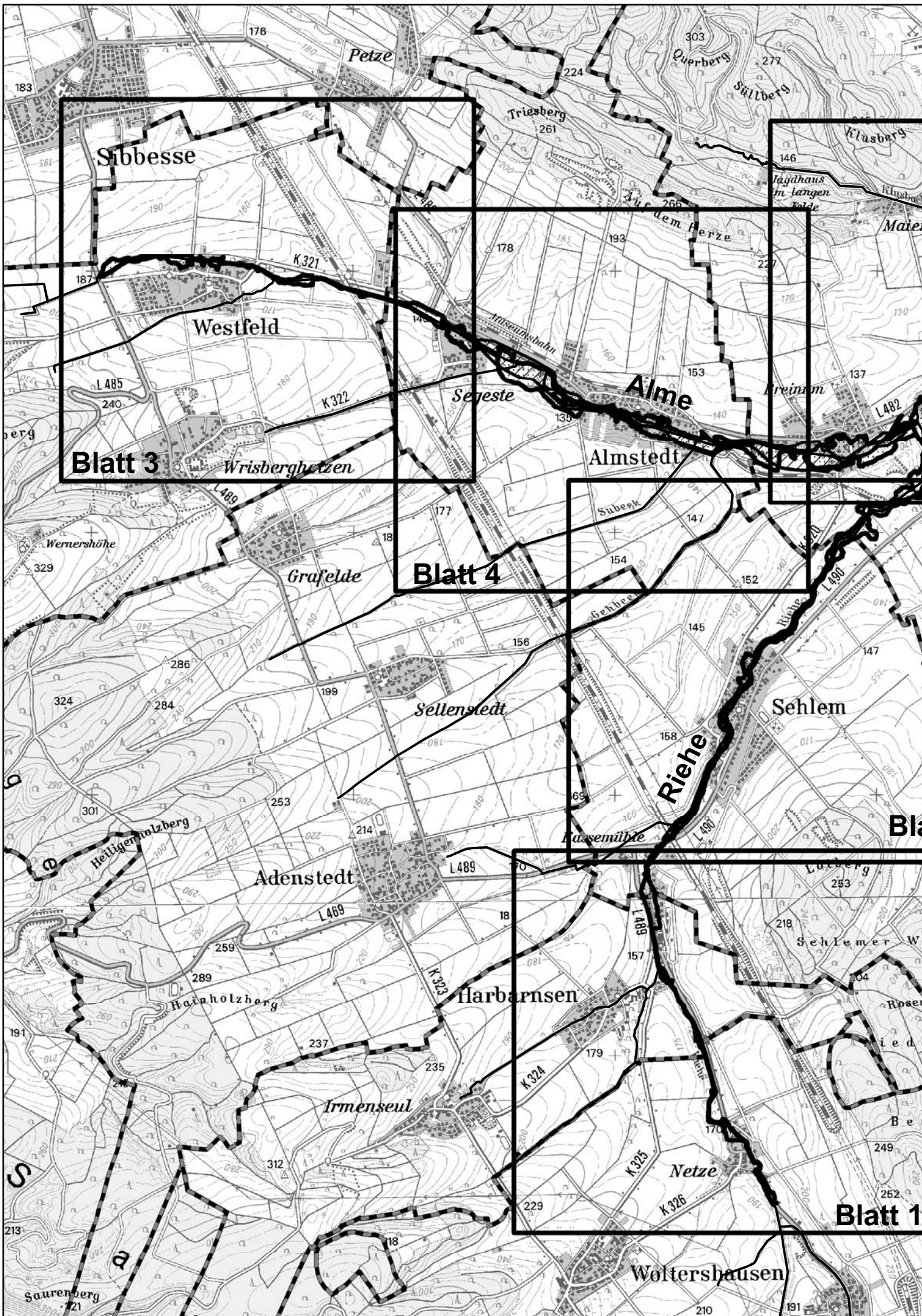
sowie

Stadt Stade, Rathaus (Neubau), Halle des 1. Obergeschosses, Hökerstraße 2, 21682 Stade,

montags bis mittwochs	7.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags	7.00 bis 18.00 Uhr und
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr.

Einwendungen in beiden Verfahren können vom **2. 6. bis einschließlic 15. 7. 2010** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtli-chen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Ein-wenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren betei-ligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmi-gungsverfahrens nicht erforderlich sind.





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz





# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Riehe, der Alme und des Dötzumer Baches im Landkreis Hildesheim

## Übersichtskarte Anlage 1



Bek. d. NLWKN v. 26.05.2010  
Az:62023/2/35

### Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Nachrichtlich**
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Verwaltungsgrenzen**
-  Gemeindegrenze

0 500 1.000 1.500 2.000 Meter



1:35.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 12.04.2010



Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung der Riehe, der Alme und des Dötzumer Baches im Landkreis Hildesheim

## Übersichtskarte Anlage 2

Bek. d. NLWKN v. 26.05.2010  
AZ: 62023/235

### Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
- Nachrichtlich**
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Verwaltungsgrenzen**
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



1:25.000

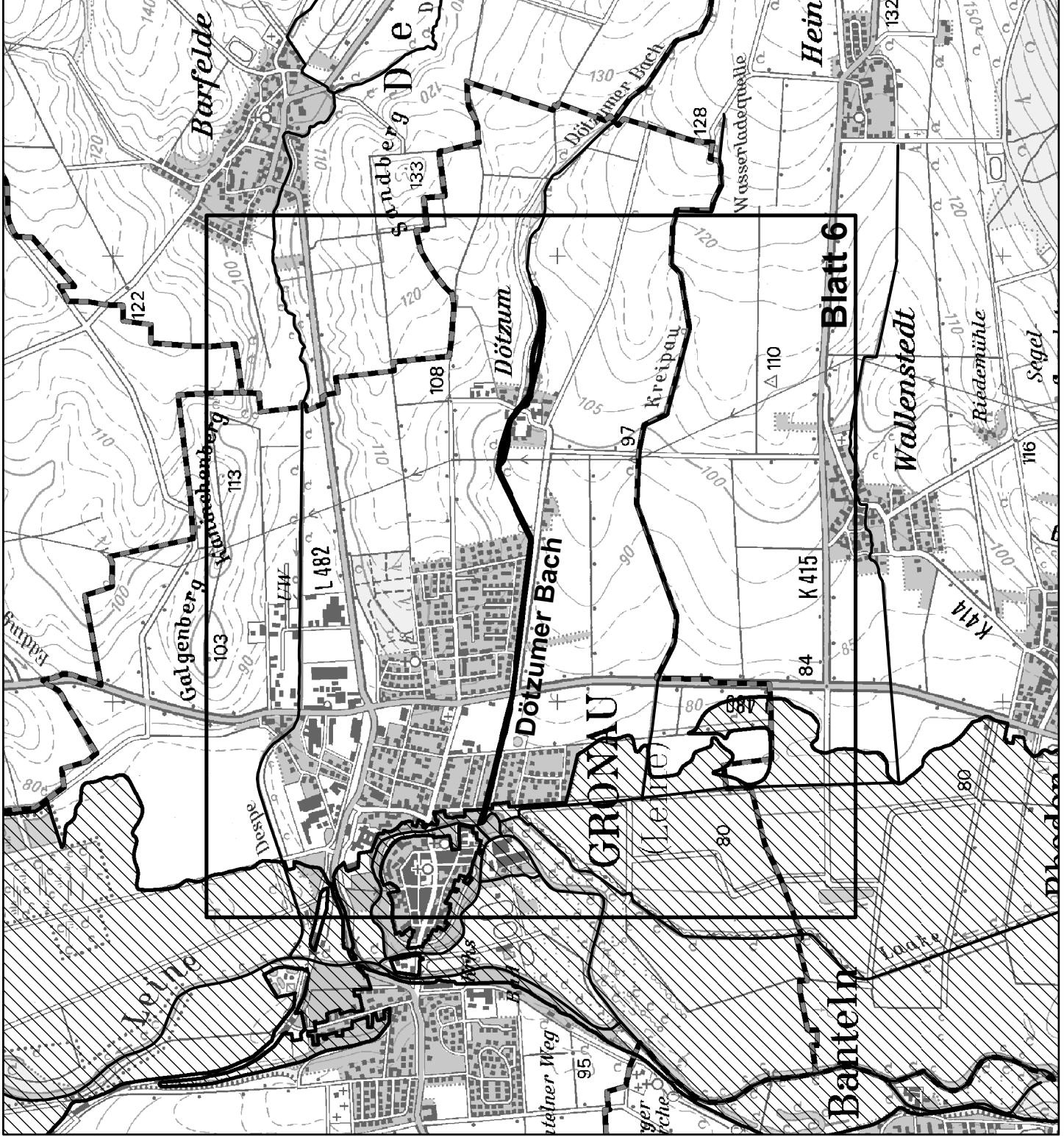
0 500 1.000 1.500 Meter

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2005

Hildesheim, den 12.04.2010



Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift einer Unterzeichnerin oder eines Unterzeichners enthalten, die oder der als Vertreterin oder Vertreter der Einwenderinnen oder Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das jeweilige Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Sollten in beiden Verfahren Einwendungen zu erörtern sein, wird es hierfür einen gemeinsamen Erörterungstermin geben.

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, 11. 8. 2010, ab 10.00 Uhr,  
im historischen Rathaus der Stadt Stade,  
Königsmarcksaal (1. OG),  
Höckerstraße 2,  
21682 Stade.**

Sollte die Erörterung am 11. 8. 2010 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; diesen steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Anträge und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht werden und diese Bek. die Zustellungen der Genehmigungsbescheide an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen können.

Hinweis:

Eine Kurzbeschreibung der jeweiligen Antragsinhalte ist auch im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Wir über uns – Aktuelles lokal > Öffentliche Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 19/2010 S. 525

## Stellenausschreibung

Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.** ist die Aus- und Fortbildungseinrichtung der niedersächsischen Gemeinden, Städte und Landkreise. Der Verein ist zugleich Träger der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen.

Für die Lehre an der Fachhochschule und am Institut suchen wir für das Bildungszentrum in Hannover zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### **1. eine Professorin oder einen Professor für Staats-, Verfassungs- und Europarecht** (BesGr. W 2)

Einstellungsvoraussetzungen nach § 25 NHG, insbesondere:

- Universitätsabschluss der Rechtswissenschaften mit Prädikatsexamen
- überdurchschnittliche Promotion
- mindestens fünfjährige berufliche Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs, vorzugsweise im kommunalen Bereich ausgeübt worden sind;

### **2. eine Fachhochschuldozentin oder einen Fachhochschuldozenten für Beamtenrecht**

(BesGr. A 13/EntgeltGr. 14 TVöD)

Teilzeit (0,5 Stelle), zunächst befristet bis zum 31. 3. 2012,

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium
- umfangreiche Erfahrung in der kommunalen Verwaltungspraxis, bevorzugt im personalwirtschaftlichen Bereich;

### **3. eine Institutsdozentin oder einen Institutsdozenten für Public Management/Öffentliche Betriebswirtschaft**

(EntgeltGr. 13 TVöD)

Teilzeit (0,5 Stelle), befristet für drei Jahre,

Einstellungsvoraussetzungen:

- Universitätsabschluss mit Prädikatsexamen in BWL mit der Spezialisierung auf Public Management/Öffentliche BWL
- fundierte Kenntnisse im Strategischen Management und Controlling öffentlicher Institutionen, im Personalmanagement öffentlicher Verwaltung und Interesse an ERP-Systemen sind wünschenswert
- Lehrerfahrung oder Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft sowie Promotionsabsicht sind von Vorteil.

Zu den Nummern 1 und 2 wird die Bereitschaft zur Übernahme von Fachkoordinationen und zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule vorausgesetzt. Erwartet wird die Fähigkeit, anwendungsorientierte Forschungsprojekte durchzuführen (Nummer 1) und Problemstellungen kommunaler Verwaltungspraxis in der Lehre zu integrieren.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 18. 6. 2010** an den Leiter des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V., Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 19/2010 S. 529

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*